

Abteilung 1.1 Akademische Angelegenheiten

010110

Dekane und Studiendekane
der Fakultäten 1-8 und 10

hier

Negativliste zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie eine Information über eine Beschlussvorlage der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium der RWTH Aachen (QVK) vom 01.02.2013 inklusive der Anpassungen zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln mit der Bitte um Beachtung.

Bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte ist zum wiederholten Male die Finanzierung von Maßnahmen aufgefallen, die aus der Grundausstattung finanziert werden müssen oder nicht zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen beitragen. Weiterhin sind Maßnahmen für den doppelten Abiturjahrgang und den daraus resultierenden Studierendenaufwuchs durch HSP-Mittel zu finanzieren und nicht aus Qualitätsverbesserungsmitteln.

Die QVK hat daher empfohlen, eine Negativliste mit Maßnahmen zusammen zu stellen, die nicht aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden dürfen. Andernfalls ist eine Rückforderung der Gelder bzw. ein Abzug in der nächsten Verteilungsrunde vorgesehen. Das Rektorat hat dieser Liste zugestimmt.

1. Nachfolgende Maßnahmen dürfen **nicht** aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden:

- Personal, z.B. studentische Hilfskräfte zum Einpflegen von Prüfungsordnungen in CAMPUS u.ä. (seit SoSe 14)
- Personal, z.B. 0,5 WM Stelle zur Unterstützung des Prüfungsausschusses u.ä. (seit SoSe 14)
- Anschaffung von Mobiliar (positiv: Mobiliar für Lernzwecke in Ausnahmefällen)* (seit SoSe 16)
- Plagiatssoftware (seit SoSe 14)
- Personal zur Durchführung von Evaluationen im Lehrbereich, zur Erstellung von Lehrberichten u.ä. (seit SoSe 14)
- Interne Dozentinnen und Dozenten auf der Basis von Werkverträgen über ihr Lehrdeputat hinaus* (seit SoSe 14)
- i.d.R. Personal zur Betreuung von Abschlussarbeiten* (seit SoSe 14)
- Akkreditierungsaufgaben, die Pflichtaufgaben der RWTH darstellen (seit SoSe 14)

- Umwidmungen von Mitteln ohne Zustimmung der fakultäts- bzw. fachgruppeneigenen Qualitätsverbesserungskommission im 25 % oder im 50 % Topf (Ausnahme: Defizitausgleich in Höhe von max. 10% jedes Sollbetrages zwischen einzelnen Maßnahmen des 50 % Topfes) bzw. Umwidmungen von 50% Topf Maßnahmen in 25% Topf Maßnahmen ohne Genehmigung der Rektoratskommission QM Lehre (seit SoSe 14)
- Professuren (ab SoSe 15)
- Verlagsunterlagen bei der verbilligten oder kostenlosen Abgabe von Skripten oder Veranstaltungsunterlagen, sondern nur die reinen Druckkosten, wie sie gem. Hausdruckerei entstehen würden (ab SoSe 15)
- Anmietung externer Räume* (ab SoSe 15)
- Personal- und Sachmittel zur Abwicklung der Qualitätsverbesserungsmittel (ab SoSe15) und zur Einstellung und Koordination von studentischen Hilfskräften (ab SoSe 18)

2. Nachfolgende Maßnahmen dürfen **nur anteilig** aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden:

- Personal für die Studienberatung, Lehrkoordination u.ä. (seit SoSe 14)
- mehrtägige Exkursionen (seit SoSe 14)

Für die Maßnahmen unter Punkt 2 gilt eine erweiterte Rechenschaft, d.h. neben einer Tätigkeitsbeschreibung für das Personal für die Studienberatung, Lehrkoordination u.ä. sowie einer genauen Aufschlüsselung der Kosten mehrtägiger Exkursionen, muss klar zum Ausdruck gebracht werden, worin der Mehrwert, also die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen im Vergleich zur Situation ohne Qualitätsverbesserungsmittel liegt. Den fakultäts- bzw. fachgruppeneigenen Qualitätsverbesserungskommissionen muss darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, die Maßnahmen begutachten zu können.

Für Rückfragen steht Frau Claudia Römisch, claudia.roemisch@zhv.rwth-aachen.de, 80-96754 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. J. Rosenkranz
(Vorsitzender der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium)

**Anträge in dieser Angelegenheit müssen dem Jour Fixe Studienbeiträge über claudia.roemisch@zhv.rwth-aachen.de zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden.*

Die Angabe in der Klammer gibt an, ab welchem Semester die Regelung Anwendung findet.

2. Kopie Studienbeitragsverwalter per @